

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/16 96/09/0328

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1997

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §2 Abs1;

AusIBG §2 Abs2;

AusIBG §2 Abs3 lita;

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1990/450;

AusIBG §3 Abs1 idF 1990/450;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):96/09/0329 E 16. Dezember 1997

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/02 92/09/0322 3

Stammrechtssatz

Das Rechtsverhältnis der arbeitnehmerähnlichen Person zu ihrem Auftraggeber kann auch ein Werkvertragsverhältnis, aber auch ein sogenannter "freier Dienstvertrag" sein. Gegenstand der Verpflichtung im Rahmen eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses kann demgemäß jede Art von Arbeitsleistung sein; die Rechtsnatur der Vertragsbeziehungen zwischen der arbeitnehmerähnlichen Person und dem Arbeitsempfänger ist nicht entscheidend (Hinweis E 12.02.1986, 84/11/0234, VwSlg 12015 A/1986).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996090328.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$